



VEREINSSATZUNG

Geändert am: 1. Oktober 2009, 6. Oktober 2009, 8. Oktober 2009, 9. November 2009, 25. Januar 2010, 23. September 2013, 22. September 2014, 5. September 2016, 4. September 2017, September 2019 und zuletzt geändert am 1. Juni 2023.

Teil 1 - Überschrift

1. Der Verein führt den Namen "Swiss Netball" und ist ein gemeinnütziger Verein, der 2009 gegründet wurde. Die vorliegende Vereinssatzung und die Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches regeln Swiss Netball. Der Sitz von Swiss Netball befindet sich in Genf, Schweiz.
2. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung (Teil VI), die das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins ist.
 - b. Der Ausschuss (Teil VII), der das Exekutivorgan des Vereins ist.
 - c. Der Clubrat (Teil VIII) ist eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Netball-Clubmitglieder zusammensetzt.

Teil II - Zielsetzungen

3. Die Ziele von Swiss Netball:
 - a. Das nationale Organ in der Schweiz für die Verwaltung, Förderung und Entwicklung von Netball zu sein;
 - b. Förderung und Unterstützung des Netballsports in Schulen und Gemeinden in der ganzen Schweiz;
 - c. Die Interessen des Spiels zu wahren und zu schützen und sich für bessere Einrichtungen für Netball in der Schweiz einzusetzen;
 - d. Durchsetzung der von World Netball aufgestellten Regeln für das Netballspiel;
 - e. Förderung der Gesundheit und Sicherheit aller Teilnehmer am Netball;
 - f. Förderung der Ideale des Sportsgeistes, des Fair Play und des drogenfreien Sports;
 - g. Mitglied bei World Netball und anderen relevanten Verbänden und Organisationen zu sein; und
 - h. Neutralität in allen politischen und religiösen Fragen.

Teil III - Mitglieder

4. Mitglied von Swiss Netball kann jede Person, jede Schule und jeder Verein werden, die/der ein Interesse am Netballsport hat, sofern sie/er zustimmt:
 - a. die vorliegende Vereinssatzung von Swiss Netball einzuhalten und zu beachten;
 - b. sich aktiv und umfassend an den Aktivitäten von Swiss Netball zu beteiligen; und
 - c. in gutem Glauben und Loyalität zu handeln, um die Erhaltung und Verbesserung des Netballs und von Swiss Netball, seiner Standards, seiner Qualität und seines Rufs zum kollektiven und gegenseitigen Nutzen aller Mitglieder und des Netballs sicherzustellen.
5. Es gibt vier Kategorien von Mitgliedern bei Swiss Netball:
 - a. Netball-Vereine: Vereine (in der Regel in Form eines Verbandes gemäss Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), die Netball nach den Regeln und Vorschriften von World Netball spielen, in den Verband aufgenommen sind und dessen Vorschriften wie folgt einhalten müssen:
 - i. Jeder angehende Netball Club muss sich schriftlich um die Mitgliedschaft bei Swiss Netball bewerben;
 - ii. Jeder Antrag wird vom Ausschuss einzeln geprüft, der gemäss Artikel 32 Buchstabe i) eine Empfehlung an die Generalversammlung gibt;
 - iii. Jeder Netball-Club, der einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, wird vom Ausschuss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrags mit einer Zweidrittelmehrheit vorläufig zugelassen;
 - iv. Vorläufig zugelassene Netball Clubs zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag und erhalten Mitgliedsvorteile; ihr Mitgliedsstatus unterliegt jedoch der endgültigen Genehmigung durch die Generalversammlung nach ihrem Antrag;
 - v. Ein Netball Club muss dem Komitee eine Kopie seiner Satzung und eine Kopie aller Änderungen seiner Satzung vorlegen;

- vi. Ein Netball Club muss dem Komitee mindestens eine Person melden, die als Kontaktperson zwischen Swiss Netball und dem Club dienen kann;
 - vii. Ein Netball Club ernannt einen Delegierten, der ihn bei der Generalversammlung vertritt, um im Namen des Clubs zu sprechen und abzustimmen ("Netball Club Delegierter");
 - viii. Die Aufnahme eines Netball Clubs erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung;
 - ix. Vertreter von Netball-Vereinen können sich ebenfalls für das Amt des Komitees zur Wahl stellen.
 - x. Die Netball Clubs ermutigen ihre Mitglieder, Einzelmitglieder von Swiss Netball zu werden.
- b. Einzelmitglieder: Einzelpersonen, einschliesslich Spielerinnen und Spieler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Trainerinnen und Trainer sowie Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre, können eine Mitgliedschaftslizenz von Swiss Netball beantragen ("Einzelmitglieder"). Einzelmitglieder erhalten die vom Komitee von Zeit zu Zeit festgelegten Mitgliedsvorteile. Einzelmitglieder werden in den Verband aufgenommen und sind verpflichtet, dessen Reglement zu befolgen:
- i. Jedes angehende Einzelmitglied hat die vorgeschriebene Lizenzgebühr zu entrichten und alle erforderlichen Informationen vorzulegen, die in den vom Ausschuss gemäß Teil X der Satzung erlassenen Vorschriften vorgeschrieben sind;
 - ii. Jeder Antrag, der die Anforderungen von Unterabsatz 5.b.i oben erfüllt, wird angenommen und die Person wird für die Saison Einzelmitglied, vorausgesetzt, der Ausschuss kann innerhalb von 28 Tagen nach einem Antrag diesen Antrag überprüfen und mit einer Zweidrittelmehrheit beschliessen, den Antrag vorläufig abzulehnen.
 - iii. Lehnt der Ausschuss einen Antrag auf Einzelmitgliedschaft vorläufig ab, so unterliegt der Mitgliedsstatus des Antragstellers der endgültigen Genehmigung durch die Generalversammlung, die den Antrag mit einfacher Mehrheit ablehnen kann.
 - iv. Die Einzelmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht.
 - v. Einzelne Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, sich für die Wahl zum Vorstand des Ausschusses zu bewerben.
 - vi. Die individuelle Mitgliedschaft kann jährlich durch Zahlung der vorgeschriebenen Lizenzgebühr verlängert werden.
- c. Ehrenmitglieder auf Lebenszeit: Personen, die in Anerkennung ihrer Bemühungen und ihres Beitrags zur Förderung des Netballs in der Schweiz in den Verband aufgenommen werden. Diese Mitglieder werden in den Verband aufgenommen und sind verpflichtet, dessen Reglement zu befolgen:
- i. Der Ausschuss wird im Vorfeld der Jahreshauptversammlung eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Namen von Personen veröffentlichen und dabei entsprechende Leitlinien vorgeben;
 - ii. Der Ausschuss wird alle eingegangenen Vorschläge erörtern und der Jahreshauptversammlung eine Empfehlung zur endgültigen Genehmigung gemäss Artikel 20 Buchstabe f) vorlegen;
- Die Ehrenmitglieder auf Lebenszeit sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und haben das Rederecht, jedoch nicht das Stimmrecht.
- d. Affiliate-Mitglieder: Schulen oder ähnliche Institutionen, die Netball nach den Regeln von World Netball spielen. Affiliates sind wichtige Partner in der Swiss Netball Gemeinschaft. Jede Schule oder ähnliche Institution in der Schweiz kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben. Affiliates werden in den Verband aufgenommen und sind verpflichtet, dessen Reglement einzuhalten:
- i. Jeder angehende Partner muss sich schriftlich um die Mitgliedschaft bei Swiss Netball bewerben;
 - ii. Jeder Antrag wird vom Ausschuss einzeln geprüft, der gemäss Artikel 32 Buchstabe i) eine Empfehlung an die Generalversammlung abgibt;
 - iii. Jedes angeschlossene Mitglied, das einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, wird vom Ausschuss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrags mit einer Zweidrittelmehrheit vorläufig zugelassen;

- iv. Vorläufig zugelassene Mitglieder zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag und erhalten die Mitgliedsvorteile, ihr Mitgliedsstatus unterliegt jedoch der endgültigen Genehmigung durch die Generalversammlung im Anschluss an ihren Antrag;
- v. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung;
- vi. Ein Delegierter jeder Mitgliedsorganisation ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat Rederecht, aber kein Stimmrecht;
- vii. Die Mitgliedsorganisationen sollten die Spielerinnen ermutigen, Einzelmitglieder von Swiss Netball zu werden.

6. Jedes Mitglied kann jederzeit aus Swiss Netball austreten, indem es dies dem Präsidenten schriftlich mitteilt. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Mitgliederbeitrages.

7. Ein ehemaliges Mitglied von Swiss Netball, das die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt, kann in Übereinstimmung mit dieser Satzung wieder aufgenommen werden. Ausstehende Mitgliederbeiträge müssen vor der Wiederaufnahme bezahlt werden.

Teil IV - Finanzen

8. Die Finanzierungsquellen von Swiss Netball sind:

- a. Lizenzgebühren für die Mitgliedschaft;
- b. Einnahmen aus laufenden Aktivitäten der Vereinigung;
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettbewerben;
- d. Einnahmen aus Sponsoring;
- e. Sammlungen, Spenden und sonstige Zuschüsse.

9. Der Jahresbeitrag für jede Mitgliedschaftskategorie wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und jährlich gemäss Artikel 20 Buchstabe g) und Artikel 32 Buchstabe y) überprüft.

10. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags hat den Ausschluss des säumigen Mitglieds von Swiss Netball und allen Aktivitäten zur Folge. Handelt es sich bei dem säumigen Mitglied um einen Verein oder eine Schule, der/die seinen/ihren Mitgliederbeitrag nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres beglichen hat, so gilt das Mitglied als aus Swiss Netball ausgetreten

11. Der Ausschuss kann nach eigenem Ermessen weitere Gebühren oder Entgelte beschliessen.

12. Alle Gelder, die von oder im Namen von Swiss Netball eingenommen oder gesammelt werden, werden zur Förderung der Ziele von Swiss Netball und für keinen anderen Zweck verwendet.

13. Über alle ein- und ausgezahlten Beträge ist ordnungsgemäss Buch zu führen, und der Jahreshauptversammlung ist ein Rechenschaftsbericht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

14. Swiss Netball haftet nicht für Unfälle, Sachschäden oder sonstige Haftungen der Mitglieder. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, für ihren eigenen Versicherungsschutz zu sorgen.

15. Swiss Netball verfügt über eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der gegen sie erhobenen Ansprüche.

Teil V - Das Haushaltsjahr

16. Das Geschäftsjahr von Swiss Netball stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die Mitgliederbeiträge der Vereine und der angeschlossenen Organisationen sind bis zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Die Lizenzgebühren für die Einzelmitgliedschaft sind vor der Teilnahme an einem Swiss Netball-Anlass fällig.

Teil VI - Die Generalversammlung

17. Die Generalversammlung von Swiss Netball wird einmal im Jahr einberufen. Die Generalversammlung ist für alle Mitglieder offen.

18. Die Mitglieder und der Ausschuss haben das Recht, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Diese müssen dem Generalsekretär mindestens 42 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

19. Die Einberufung der Generalversammlung wird vom Generalsekretär mindestens 28 Tage im Voraus mittels elektronischer Kommunikation an alle Mitglieder verschickt. Die Einladung enthält die offizielle Tagesordnung der zu besprechenden Themen, den Jahresbericht des Präsidenten, den Jahresfinanzbericht, den Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers, den nationalen und internationalen Spielplan sowie allfällige Änderungsvorschläge zu der Vereinssatzung von Swiss Netball. Gegebenenfalls und nach Ermessen des Komitees können zusätzliche Dokumente zusammen mit der Einladung verschickt werden.

20. Die Tagesordnung einer Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und eventueller ausserordentlicher Generalversammlungen;
- b. Der Jahresbericht des Präsidenten;
- c. Prüfung und Genehmigung des Jahresfinanzberichts und des geprüften Jahresabschlusses;
- d. Entlastung der ausscheidenden Ausschussmitglieder von ihren Verpflichtungen;
- e. Wahl der neuen Vorstandsmitglieder des Ausschusses;
- f. Genehmigung der Mitglieder von Swiss Netball gemäss Artikel 5 und 32(i) der vorliegenden Vereinssatzung;
- g. Prüfung und Genehmigung der Mitgliedsbeiträge, einschliesslich der Genehmigung der vom Ausschuss vorgeschlagenen Erhöhungen/Senkungen der Beiträge gemäss Artikel 7 und 32(y);
- h. Genehmigung von Änderungen der Vereinssatzung von Swiss Netball;
- i. Genehmigung der nationalen und internationalen Spielpläne.

21. Die Generalversammlung ernennt für einen Zeitraum von 2 Jahren einen oder mehrere unabhängige Rechnungsprüfer, die den Jahresabschluss der Vereinigung prüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

22. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der gemäss Artikel 23 benannten Bevollmächtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

23. Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht von einem Verantwortlichen des betreffenden Netball Clubs erteilt wurde.

24. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selbst oder vom Komitee (jederzeit) oder auf schriftlichen Antrag, der von einem Drittel der Netball Clubs unterstützt wird, einberufen werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Sie muss die Tagesordnung enthalten und das Ziel einer solchen Versammlung klar benennen.

25. Die Abstimmung über einen Beschluss auf einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Handzeichen, und es gibt keine Stellvertreterstimmen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Teil VII - Der Ausschuss

26. Das Komitee ist verantwortlich für die Festlegung der Strategien, der Politik und der finanziellen Regelungen von und für Swiss Netball.

27. Der Ausschuss setzt sich aus bis zu acht Personen zusammen, wobei mindestens die drei Positionen des Präsidenten, des Finanzdirektors und des Generalsekretärs von der Jahreshauptversammlung gewählt werden müssen

28. Die Position des Ausschussvorsitzenden wird vom Ausschuss aus den Reihen der gewählten Ausschussmitglieder so bald wie möglich nach jeder Jahreshauptversammlung ernannt. Wird kein anderes Ausschussmitglied gemäss dieser Verordnung zum Vorsitzenden ernannt, so gilt der Präsident als Vorsitzender des Ausschusses.

29. Der Ausschuss kann jedes seiner Vorstandsmitglieder ernennen, um einen Verantwortungsbereich zu koordinieren, wie z.B. Mitgliedschaft, Betrieb, Kommunikation usw. Die Ausschussmitglieder dürfen nur ein Ausschussamt innehaben.

30. Alle Ausschussmitglieder werden von der Mehrheit der Stimmberechtigten auf der Jahreshauptversammlung gewählt und haben eine Amtszeit von 24 Monaten.

31. Der Generalsekretär muss mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich über seine Absicht informiert werden, sich für den Ausschuss zur Wahl zu stellen.

32. Der Ausschuss hat die Befugnis und die Verantwortung,:

- a. Verwaltung der Vereinigung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung;
- b. Umsetzung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- c. Besetzung frei gewordener Ausschussposten im Falle des Rücktritts oder der Verhinderung oder wenn sich auf der Jahreshauptversammlung nicht genügend Kandidaten zur Wahl stellen;
- d. Im Namen von Swiss Netball zu sprechen und andere zu ermächtigen, dies zu tun;
- e. Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Richtlinien und Verfahren für die Verwaltung, Förderung und Entwicklung des Netzballs in der Schweiz;
- f. Behandlung aller Fragen, die sich im Zusammenhang mit der allgemeinen Geschäftsführung von Swiss Netball oder mit damit zusammenhängenden Angelegenheiten ergeben können;
- g. Er prüft und entscheidet über Ausgabenvorschläge und entwickelt und implementiert eine umsichtige Politik zum Schutz und zur Verbesserung der Finanzen und des Eigentums von Swiss Netball;
- h. Entgegennahme von Geldern im Namen von Swiss Netball und deren bestmögliche Verwaltung;
- i. Entgegennahme und Prüfung aller Anträge auf Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit sowie eines oder mehrerer unabhängiger Wirtschaftsprüfer gemäß Artikel 5 und Vorschlag an die Generalversammlung;
- j. Er sorgt für die Einberufung der Jahreshauptversammlung und etwaiger ausserordentlicher Hauptversammlungen gemäß Artikel 24;
- k. Erörterung und Abgabe von Empfehlungen zu allen anderen Themen der Generalversammlung;
- l. Er kann seine Befugnisse nach eigenem Ermessen delegieren und Unterausschüsse, Gremien und Arbeitsgruppen ernennen und auflösen, wenn dies von Zeit zu Zeit erforderlich ist. Solche Gruppen können unter anderem sein:
 - i. Rechtsstreitigkeiten/Beschwerden/Disziplinarverfahren;
 - ii. Mittelbeschaffung;
 - iii. Turniere/Wettbewerbe;
 - iv. Netball-Entwicklungsprogramme;
- m. Beauftragung, Kooptierung oder anderweitige Vereinbarung der Unterstützung oder Beratung durch eine Person oder Organisation für den Ausschuss;
- n. Durchsetzung der offiziellen Regeln von World Netball;
- o. Kontakt und Zusammenarbeit mit World Netball, anderen regionalen oder nationalen Netball-Organisationen und/oder anderen Organisationen oder Einrichtungen in der Schweiz, die ganz oder teilweise ähnliche Ziele wie Swiss Netball verfolgen;
- p. Vertretung der Interessen von Swiss Netball und des Netzballs im Allgemeinen in allen geeigneten Gremien;
- q. Handeln jederzeit im Namen und im Interesse von Swiss Netball und des Netzballs;
- r. Förderung der Entwicklung des Netzballsports in Schulen und bei anderen Jugendlichen in der Schweiz;
- s. Bestreben, der Schweiz alle technischen, administrativen oder sonstigen Hilfen im Netzballspiel zukommen zu lassen und Ausbildungskurse und andere ähnliche Aktivitäten zu organisieren, um das Niveau des Spiels zu verbessern;
- t. Ausstellung entsprechender Qualifikationsnachweise;
- u. Organisation, Regulierung und Kontrolle aller nationalen und repräsentativen Netzballsportspiele, einschliesslich der Auswahl von nationalen und anderen repräsentativen Netzballsportmannschaften

- und -kadern;
- v. Förderung der höchsten Standards in Bezug auf Verhalten, Disziplin, Respekt, Teamgeist und Fairplay;
- w. Förderung von dopingfreien Wettkämpfen und Ergreifung aller angemessenen Massnahmen zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Code der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA);
- x. Richtlinien für das Verhalten aller Mitglieder, Spielerinnen, Schiedsrichterinnen und Trainerinnen zu geben, soweit sie mit Swiss Netball, seinen Aktivitäten und Zielen in Verbindung stehen;
- y. Vorschlag einer Erhöhung oder Senkung des jährlichen Mitgliedsbeitrags/Lizenzbeitrags für jede Mitgliedschaftskategorie;
- z. Festlegung, Umsetzung und Durchsetzung von Disziplinarverfahren für ihre Mitglieder gemäss Teil IX, einschliesslich der Verhängung von Sanktionen in Fällen von Verhalten, das einer Mitgliedschaft bei Swiss Netball unwürdig ist, und Ausschluss von Mitgliedern, die sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, aus Swiss Netball;
- aa. Entscheidung bei Fragen oder Streitigkeiten bezüglich der Auslegung der Vereinssatzung von Swiss Netball.

33. Jedes Mitglied des Komitees kann im Namen von Swiss Netball offizielle Dokumente unterzeichnen, mit Ausnahme von Dokumenten, die rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen betreffen. Dokumente, die juristische oder finanzielle Verpflichtungen betreffen, werden durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Finanzdirektors bestätigt.

34. Die Amtsträger des Ausschusses haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Ausschuss-Sitzungen

35. Die Geschäfte von Swiss Netball werden vom Komitee geführt, das während des Kalenderjahres monatlich tagt.

36. Das Quorum für eine Ausschusssitzung beträgt mindestens vier (4) Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

37. Eine Ausschusssitzung kann abgehalten werden, bei der ein Amtsträger, auch wenn er nicht physisch anwesend ist, für alle relevanten Zwecke als anwesend gilt, vorausgesetzt, dass alle an der Sitzung teilnehmenden Personen in der Lage sind, effektiv, gleichzeitig und unverzüglich miteinander zu kommunizieren, sei es über Telefon oder eine andere Kommunikationsform.

38. Über alle Ausschusssitzungen werden Protokolle angefertigt und innerhalb von 14 Arbeitstagen nach jeder Sitzung verteilt.

39. Beschlüsse auf dem Schriftweg: Vorbehaltlich der Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder über den vorgeschlagenen Beschluss ist ein schriftlicher Beschluss, der per Fax, E-Mail oder einer anderen Form der sichtbaren oder elektronischen Kommunikation von der Mehrheit des Ausschusses unterzeichnet oder gebilligt wurde, so gültig und wirksam, als ob er auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Ausschusssitzung gefasst worden wäre. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Ausschussmitgliedern unterzeichnet werden.

Teil VIII - Der Clubrat

40. Der Clubrat hat die Befugnis und die Verantwortung, Vorschläge für die Politik, die Verfahren, die Strategien und die Organisation von Swiss Netball im zu erörtern und dem Komitee vorzulegen.

41. Der Clubrat setzt sich aus einem (1) Vertreter jedes Netball Clubmitglieds zusammen. Die Vertreter haben eine Stimme im Clubrat und sind in der Lage, Entscheidungen und Verpflichtungen im Namen ihres Netball Clubs zu treffen.

42. Die Vertreter des Clubrats werden von ihren jeweiligen Netball Clubs für eine Saison (von September bis August) ernannt. Delegationen sind nicht zulässig.

43. Der Clubrat ernannt bis spätestens zum 14. September jeden Jahres selbst einen Vorsitzenden und legt den Rhythmus der Clubratssitzungen für die Saison fest.

44. Der Clubrat kann dem Ausschuss drei (3) Mal pro Jahr, jeweils bis zum 31.st Dezember, 31.st März und 30.th Juni mehrheitlich gebilligte Vorschläge zur Prüfung vorlegen. Die Vorschläge enthalten die Begründung des Vorschlags, die vorgeschlagene(n) Lösung(en) und das Abstimmungsverhältnis.

45. Eine Clubratssitzung kann abgehalten werden, bei der jeder Vertreter, auch wenn er nicht physisch anwesend ist, für alle relevanten Zwecke als anwesend gilt, vorausgesetzt, dass alle an der Sitzung teilnehmenden Personen in der Lage sind, effektiv, gleichzeitig und unverzüglich miteinander zu kommunizieren, sei es über Telefon oder eine andere Kommunikationsform.

Teil IX - Disziplinarbefugnisse, Verfahren und Rechtsbehelfe

46. Die Vereinssatzung von Swiss Netball ist für alle Mitglieder von Swiss Netball während der Dauer ihrer Mitgliedschaft verbindlich. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, wie es den Zielen von Swiss Netball entspricht, indem sie jederzeit die höchsten Standards des wahren Sportsgeistes und des Fair Play, zu denen sich Swiss Netball verpflichtet hat, einhalten und fördern.

Wenn der Ausschuss unterrichtet wird oder der Meinung ist, dass eines seiner Mitglieder einen Verdacht geäussert hat:

- a. eine Bestimmung der Vereinssatzung von Swiss Netball verletzt, versäumt, verweigert oder unterlassen hat; und/oder:
- b. in einer Art und Weise gehandelt hat, die eines Mitglieds unwürdig ist oder die den Zielen und Interessen von Swiss Netball und/oder dem Netball schadet; und/oder:
- c. Swiss Netball und/oder den Netball in Verruf gebracht hat,

kann der Ausschuss ein Disziplinarverfahren gegen das betreffende Mitglied einleiten oder einleiten lassen, das zur Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte oder, bei schwerem Fehlverhalten, zum Ausschluss aus der Vereinigung führen kann.

47. Um jeden Zweifel auszuschliessen, sollte jede disziplinarische Angelegenheit zuerst auf der Ebene der lokalen Organisation behandelt werden. Swiss Netball kann beschliessen, eine Angelegenheit oder einen Rekurs nicht zu behandeln, wenn sie der Ansicht ist, dass sie auf der Ebene der lokalen Organisation ordnungsgemäss behandelt worden ist. Es liegt jedoch im Ermessen des Komitees, jede Disziplinarangelegenheit im Interesse von Swiss Netball zu prüfen.

48. Ein Netball Club hat das Recht, beim Komitee von Swiss Netball gegen einen Entscheid Einspruch zu erheben. Ein solcher Rekurs ist schriftlich einzureichen, und das Komitee bemüht sich, innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Rekurses einen Entscheid zu fällen.

49. Disziplinentscheidungen, die die Suspendierung oder den Ausschluss eines Mitglieds betreffen, müssen auf Antrag des Mitglieds und innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Antragstellung einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden. Ein Beschluss über die Suspendierung oder den Ausschluss eines Mitglieds wird rechtskräftig, wenn er von der Generalversammlung in der betreffenden ausserordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Das betreffende Mitglied wird vorläufig suspendiert, bis diese endgültige Entscheidung getroffen ist.

Teil X - Verordnungen

50. Verordnungen können vom Ausschuss wie folgt in die Satzung aufgenommen werden:

- a. Alle Mitglieder werden über die Hinzufügung solcher Verordnungen informiert und erhalten auf Anfrage eine Kopie derselben.
- b. Erhebt kein Mitglied innerhalb einer Frist von 28 Tagen Einspruch, werden die vorgeschlagenen Verordnungen endgültig und verbindlich.
- c. Erhebt ein Mitglied Einspruch, so prüft der Ausschuss diesen Einspruch und nimmt das

Reglement an, ändert es ab oder lässt es fallen. Der Ausschuss unterrichtet alle Mitglieder über seine endgültige Entscheidung.

- d. Sollten weitere Einwände gegen die endgültige Entscheidung des Ausschusses erhoben werden, beruft der Ausschuss eine ausserordentliche Generalversammlung ein, die sich mit dieser Frage befasst.

51. Der Ausschuss kann Änderungen der Geschäftsordnung beschliessen, wobei die in Artikel 48 beschriebenen Verfahren auch für solche Änderungen gelten.

Teil XI - Änderung der Vereinssatzung

52. Das Komitee prüft und empfiehlt Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung und anderer Reglemente von Swiss Netball. Solche Empfehlungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung und werden den Mitgliedern vor der jährlichen Versammlung gemäss Artikel 19 zugestellt.

Teil XII - Auflösung

53. Swiss Netball kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung aufgelöst werden, an der der Auflösungsantrag von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen worden sein muss.

54. In diesem Fall ernennt dieselbe ausserordentliche Generalversammlung zwei Personen, die gemeinsam befugt sind, die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und Kosten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Organisationen zuzuwenden, die ähnliche Ziele wie Swiss Netball oder den Sport in der Schweiz im Allgemeinen verfolgen.

Teil XIII - Streitigkeiten und nicht vorgesehene Angelegenheiten

55. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Vereinssatzung von Swiss Netball oder bei der Behandlung von Fragen, die in der Vereinssatzung nicht vorgesehen sind, ist das Komitee befugt, den Streit zu schlichten oder die Angelegenheit zu regeln.

56. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig, kann jedoch bei der nächsten Generalversammlung angefochten werden, die die Entscheidung des Ausschusses ändern und/oder aufheben kann. Auf schriftlichen Antrag, der von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird, muss der Ausschuss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, um eine solche Beschwerde zu behandeln. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Diese Vereinssatzung wurden von Swiss Netball angenommen:

Datum: 1. Juni 2023

Ort: Rue de la Servette 59, 1202 Genf, Schweiz